

Vorlage Nr.: 2025/0803

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **Tiefbauamt**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Einrichtung	01.10.2025	3	N	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2025	18	N	Vorberatung
Gemeinderat	21.10.2025	9	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2024 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2026 die Überdeckung 2021 in Höhe von 365.838,60 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2022 in gleicher Höhe verrechnet und ein Teilbetrag der Unterdeckung 2022 in Höhe von 234.161,40 Euro berücksichtigt. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 wird die Überdeckung 2024 in Höhe von 707.800,78 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2022 in gleicher Höhe verrechnet und ein Teilbetrag der Unterdeckung 2022 in Höhe von 2.661.608,85 Euro berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wird im Rahmen der Gebührenkalkulation 2026 ein Teilbetrag Überdeckung 2023 in Höhe von 290.462,86 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in gleicher Höhe verrechnet und ein Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in Höhe von 625.553,46 Euro berücksichtigt. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 wird ein Teilbetrag der Überdeckung 2023 in Höhe von 290.462,86 Euro mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in gleicher Höhe verrechnet und ein Teilbetrag der Unterdeckung 2024 in Höhe von 625.553,47 Euro berücksichtigt.

Nach der Einbeziehung der Überdeckungen/ Unterdeckung (gemäß Anlage 4) in die Kalkulationen für die Jahre 2026 und 2027 verbleiben im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 3.837.307,08 Euro. Diese ist spätestens in der Gebührenkalkulation 2028 zu berücksichtigen.

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2026 - 2027. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 Kommunalabgabengesetz (KAG)). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG). Dieser Aufwand wird als interne Leistungsverrechnung aus dem THH 6600 Tiefbau (Straßen) erstattet.

Die Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren mussten gemäß der Vorgabe aus den zeitlichen Erfordernissen des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes abgebaut werden. Die gebührenrechtlichen Vorgaben wurden damit beachtet. Auch der zweite Ausbauteil der 4. Reinigungsstufe ist nun zusätzlich in Betrieb genommen, was weitere Personal- und Sachkosten erzeugt. Die allgemeine Veränderung der Marktpreise auf dem Sektor Heizöl, die Steigerung der Einkaufspreise von Fäll- und Flockungsmittel und eingeleiteten Gasen und die neu hinzugekommenen Aufwendungen für Strom und Aktivkohle, die für den Betrieb des Klärwerkes unerlässlich sind sowie die Lohnsteigerungen durch die zwischenzeitlich neu geschlossenen Tarifverträge und nicht zuletzt die gestiegenen kalkulatorischen Kosten durch Verdoppelung der Zinsen, machen eine Gebührenerhöhung unabdingbar.

Folgende Kostenpositionen tragen zur Gebührenerhöhung bei (2026 bis 2027)

	Anteil an Gebührenerhöhung für Schmutzwasser in EURO pro m ³
Personalkosten	0,07 €
kalk. Kosten	0,07 €
Wegfall der bisherigen Gebührenüberschüsse	0,11 €
Adsorption (ca.)	0,11 €
	<u>0,36 €</u>

Die weitere Gebührenanpassung für 2027 ergibt sich aus der notwendigen Auflösung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 3.369.409,63 Euro. Dies führt zu einer weiteren Gebührenanpassung von zusätzlichen 0,17 €.

Gleichzeitig stehen keine weiteren Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren mehr zur Verfügung, die zu einer Stabilisierung der Entwässerungsgebühren beigetragen haben. Aufgrund der Verzögerungen der Bauausführung, wegen des Insolvenzverfahrens der bauausführenden Firma beim Bau der Verbrennungslinie 2, sind Mittel nicht planmäßig abgeflossen und es wurden Gebührenüberschüsse erwirtschaftet. Diese Überschüsse mussten aufgrund der 5-Jahresfrist des §14 Absatz 2 KAG dem Gebührenzahler wieder gutgebracht werden und die Gebühren blieben auf einem niedrigen Niveau stabil. Gleichzeitig kam es zu Kostensteigerungen und es entstanden Gebührenunterdeckungen, somit setzt nun ein Doppeltteffekt ein.

Der Gebührenzahler profitierte deshalb in den letzten Jahren von diesen Auswirkungen und musste nur eine sehr geringe Entwässerungsgebühr für Schmutzwasser entrichten.

Da die Gebührenüberschüsse nun ordnungsgemäß dem Gebührenzahler zurückgegeben wurden, stehen sie für den Anstieg der Abschreibungskosten nach Aktivierung der Verbrennungslinie 2 nicht mehr zur Verfügung. Das Gutschreiben der Gebührenüberschüsse zum einen und der augenblickliche gleichzeitige Anstieg der Abschreibungen zum anderen führen nunmehr zu einem, wie bereits ausgeführt, unvermeidbaren Sprung innerhalb der Gebührenberechnung.

Trotz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist eine Gebührenerhöhung notwendig, die auch weiterhin eine, im Vergleich zum Ausbaugrad, insgesamt als für den Gebührenzahler günstige einzustufende Entwässerungsgebühr zum 1. Januar 2026 sowie zum 01. Januar 2027 möglich macht. Anzumerken ist hierzu, dass selbst die neu kalkulierte Entwässerungsgebühr noch deutlich unter dem zuletzt in 2024 durch die DWA ermittelten Durchschnittswert liegt, der damals bereits bei 2,88 Euro lag.

Im anlagenintensiven Bereich des Klärwerks wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt. Nach deren Fertigstellung sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Beispielfhaft ist hier zu nennen:

- Sinnersammler, umfangreiche Kampfmittelerkundungen, Gesamtaufwand 6,1 Millionen Euro
- Rücklaufschlammumpwerk 2, verzögerter Bauablauf, Gesamtaufwand 5,4 Millionen Euro

Besonders anzuführen sind hierbei die Anlagen des Klärwerks mit einem sehr hohen Anteil an technischer Ausstattung, wie zum Beispiel:

- Schlammverbrennungslinie 2, Gesamtaufwand 33,5 Millionen Euro
- Flockungsfiltration, Gesamtaufwand 39,3 Millionen Euro.
- 4. Reinigungsstufe, Gesamtaufwand 80,0 Millionen Euro

deren Abschreibungsdauer unter 20 Jahren liegt, was generell bei dieser Kalkulation und auch in den nächsten Jahren noch zu hohen Abschreibungen führt.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18./19. Februar 2025 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2025 und für den Doppelhaushalt 2026/2027 auf 1,55 % festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2026/2027 berücksichtigt.

Prognoseentscheidungen

Für die Kalkulation des Jahres 2026-2027 wird die gebührenpflichtige Wassermenge von 17.100.000 m³ zugrunde gelegt. Dieser Wert basiert u. a. auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge der Jahren 2022-2024 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen. Das stark entwickelte Umweltbewusstsein der Karlsruher Bürger hat einen steten Rückgang der Wasserbräuche der letzten Jahre verzeichnen lassen. Das aus ökologischer Sicht gute Verhalten der Konsumenten ist allerdings Basis der Entwässerungsgebühr und steigende Kosten und sinkende Wassermengen führen damit zu einer preislichen Anpassung der Gebührensätze

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2026 und 2027 circa 18.632.230 m².

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 1. Januar 2026 sowie ab dem 01. Januar 2027 folgende Gebührensätze:

Die **Schmutzwassergebühr** und die Entwässerungsgebühr für die **Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird**, erhöhen sich von 1,88 Euro/m³ auf **2,24 Euro/m³** für das Jahr 2026 und auf **2,41 Euro/m³** für das Jahr 2027

Für die **Niederschlagswassergebühr** ist eine Erhöhung von 3,84 Euro/10 m² auf **4,36 Euro/10 m²** versiegelte Fläche für das Jahr 2026 und auf **4,46 Euro/10 m²** versiegelte Fläche für das Jahr 2027 zu verzeichnen.

Die Gebühr für unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser wird von 0,41 Euro/m³ auf **0,46 Euro/m³** für das Jahr 2026 steigen und auf **0,48 Euro/m³** für das Jahr 2027, da nur eine Teilleistung „Abwasserableitung“ erbracht wird.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** im Klärwerk und Kanalbetrieb wird die Gebühr von 6,08 Euro/m³ im Jahr 2026 auf **7,26 Euro/m³** und im Jahr 2027 auf **7,81 Euro/m³** angehoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut Umfrage der DWA über die Abwassergebühr 2025 beträgt die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,88 Euro/m³. Bei diesem Gebührenvergleich wird allerdings der Ausbaugrad der Klärwerke (4. Reinigungsstufe) nicht berücksichtigt, da diese in Baden-Württemberg zwischenzeitlich erforderlich, aber bundesweit noch nicht verpflichtend eingeführt ist. Die Entwässerungsgebühr der Stadt Karlsruhe ist im Vergleich mit den deutschen Großstädten und unter Berücksichtigung des Ausbaugrades nach wie vor sehr günstig.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Eine finanzielle Auswirkung auf den städtischen Haushalt ist nicht gegeben, da die Gebührenerträge den gesamten gebührenrechtlichen Aufwendungen des Teilhaushalts 7400 (Stadtentwässerung) decken.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Haupt- und Finanzausschuss

- a. Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) [vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 19. Dezember 2023]“
- b. Die Verrechnung der Kostenunterdeckung- und -überdeckung gemäß Anlage 4.
- c. Die Einbeziehung des saldierten gebührenrechtlichen Ergebnisses 2021-2024 in Höhe von 234.161,40 Euro (Unterdeckung) im Bereich Schmutzwasser und in Höhe von 625.553,46 Euro (Unterdeckung) im Bereich Niederschlagswasser in die Gebührenkalkulation 2026.
- d. Die Einbeziehung des saldierten gebührenrechtlichen Ergebnisses 2021-2024 in Höhe von 2.661.608,85 Euro (Unterdeckung) im Bereich Schmutzwasser und in Höhe von 625.553,47 Euro (Unterdeckung) im Bereich Niederschlagswasser in die Gebührenkalkulation 2027.
- e. Die Zurückstellung der Verwendung der Unterdeckung 2023 in Höhe von 3.837.307,08 Euro.